

## SATZUNG

des Vereins „Freie Evangelische Schule e.V.“

Beschlossen am 21.10.10

### § 1. Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein „Freie Evangelische Schule e.V.“ mit Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist unter der Nummer VR 1223 beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Religion und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gründung, Übernahme und Unterhaltung von
  - Bekenntnisschulen
  - christlichen Bildungseinrichtungen
  - christlichen Kindergärten
  - diakonische Einrichtungen
  - Beratungsstellen
  - Einrichtungen zur Berufsausbildung oder Berufsbildenden Maßnahmen
  - Förderung der Erziehung nach biblischen Grundsätzen
  - Kulturveranstaltungen und Bildungsveranstaltungen
4. Das Bekenntnis des Vereins und der betriebenen Einrichtungen versteht sich als „evangelisches Bekenntnis“. Die Bekenntnisgrundlagen des Vereins und der betriebenen Einrichtungen bilden das „Apostolische Glaubensbekenntnis“ und das Bekenntnis „Basis der Evangelischen Allianz“. Eine weitere Konkretisierung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erfolgt in den für alle Beteiligten verbindlichen „Biblischen und pädagogischen Grundlagen“ und im Leitbild.
5. Die Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Lehrern, Schülern und Schulträger eine Erziehungs- und Unterrichtskonzeption verwirklichen, die auf der christlichen Bekenntnisgrundlage des Vereins steht.
6. Zu seiner Zweckverfolgung darf der Verein in dazu geeigneten Einrichtungen seine Arbeit betreiben und unterhalten. Er darf deswegen auch Grundstücke, Häuser, Wohnungen oder andere Behausungen käuflich erwerben, anmieten, bauen, umbauen, pachten etc.
7. Der Verein bildet einen Freundeskreis, dem auch die Eltern der Schüler und sonstige Personen angehören können.

### § 2. Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3. Zweckbindung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zu seiner Zweckverfolgung, darf der Verein Mitglieder, auch seinen Vorstand, und Nichtmitglieder anstellen und in angemessenem Umfang vergüten.
3. Der Verein darf Rücklagen für die in § 1 Absatz 3 beschriebenen Aktivitäten bilden.

### § 4. Unverhältnismäßige Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5. Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, Institution, Stiftung oder einen Verein der die selben Satzungsmäßigen Zwecke verfolgt und das Vermögen entsprechend verwendet.
2. Die betreffende Organisation, Institution, Stiftung oder ein Verein etc. soll in der auflösenden Versammlung - nach vorheriger Anhörung des zuständigen Finanzamtes - vorgeschlagen und mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

## **§ 6. Mitgliedschaft**

1. Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie sich der Satzung, dem Glaubensbekenntnis und den Zielen des Vereins verpflichten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

## **§ 7. Beiträge**

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 8. Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Bekenntnisgrundlage nicht mehr akzeptiert wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Kein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 9. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10. Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Eingeladen wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins. Darüber hinaus berät und beschließt sie über Vorlagen des Vorstandes.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins siehe § 13 und § 5).

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden wichtige Ergänzungen und Erweiterungen geregelt.

#### **§ 11. Der Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. VorsitzendenSchriffführer
3. Darüber hinaus können stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen evangelischen Bekenntnisses sein.
5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu bestellen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten. **Jeder ist allein vertretungsberechtigt.** Die Vertretungsberechtigung kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
8. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Vorbereitung und Einladung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie für die Durchführung ihrer Beschlüsse. (siehe Geschäftsordnung).

#### **§ 12. Beirat**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder oder auch von außerhalb zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

#### **§ 13. Satzungsänderung**

Die Satzung kann unter Wahrung der Gemeinnützigkeit, des Bekenntnisses und des Zwecks des Vereins von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

Lörrach, den 21.10.10